

2023/0454/680

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Feststellung Jahresabschluss 2021 und Verwendung des Ergebnisses 2021 der damaligen Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	06.11.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	07.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2021 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 72.495.027,61 €, Aufwendungen i.H.v. 12.625.923,75 € und Erträgen in Höhe von 13.437.443,83 € festgestellt.

Das Jahresergebnis 2021 in Höhe von 811.520,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleiter der damaligen Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2021 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 3 Prüfungsbericht_2021_Abwasserbeseitigung_Homburg (öffentlich)

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des angegebenen Unternehmens, ohne dadurch ein etwaiges, gesetzlich begründetes Recht Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme zu beeinträchtigen.

Die Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Atax Treuhand GmbH keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Homburg

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag.....	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.....	5
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf.....	5
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen.....	5
C. Durchführung der Prüfung.....	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	7
D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
I. Vorjahresabschluss	10
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
III. Jahresabschluss.....	10
IV. Lagebericht.....	11
E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	12
I. Vermögenslage.....	12
II. Ertragslage	17
III. Finanzlage	18
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7 Darlehensübersicht
- Anlage 8 Fragenkatalog zu § 53 HGrG
- Anlage 9 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Homburg als Betriebsleiter (in Vertretung) des als Sonderrechnung geführten Betriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg – im Folgenden auch kurz „Abwasserwerk“ oder „Betrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Dem am 13. Januar 2023 erteilten Prüfungsauftrag ging ein Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2022 voraus. Wir haben den Auftrag mit unserem Schreiben vom 31. Januar 2023 angenommen.

Der Betrieb ist gem. Stadtratsbeschluss verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung wurden auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 haben wir in der Anlage 8 wiedergegeben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In seinem Lagebericht zum 31. Dezember 2021 stellt der Bürgermeister - in seiner Funktion als Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung - die wirtschaftliche Situation des Betriebes im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und geht zudem auf Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung ein.

Unseres Erachtens sind folgende Sachverhalte von besonderer Bedeutung für die Einschätzung des bisherigen Geschäftsverlaufes:

Das Jahresergebnis fiel mit einem Jahresgewinn von insgesamt 812 T€ um 693 T€ höher aus als das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis. Der Wirtschaftsplan sah im Wesentlichen höhere Auswendungen, insbesondere höhere Materialaufwendungen und Zinsaufwendungen, vor.

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

An die Beschreibung der Ertragslage schließt sich ein Überblick über die Investitionen des Berichtsjahres, gegliedert nach immateriellem Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und Anlagen im Bau, an. Folgende Beträge wurden im Berichtsjahr als Zugänge erfasst:

Immaterielle Vermögensgegenstände	42 T€
Abwassersammelanlagen	22 T€
Anlagen im Bau	454 T€

Zum Bilanzstichtag bestehen Anlagen im Bau in Höhe von 1.312 T€.

Das Eigenkapital hat sich entsprechend des positiven Jahresergebnisses um 812 T€ auf insgesamt 24.544 T€ erhöht.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Der Betriebsleiter identifiziert drei für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Sonderrechnung wesentliche Risiken:

- Wesentliches Risiko liegt im Zustand des Kanalsystems. Diesem Risiko wird im Abwasserbetrieb der Kreisstadt Homburg mittels einer Kanaldatenbank begegnet, die die rechtzeitige Einleitung von Sanierungsmaßnahmen gewährleisten soll. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführten Maßnahmen wurden im Berichtsjahr 2,15 Mio. € bereitgestellt.
- Der Darlehensbestand in einem Volumen von 37,3 Mio. Euro generiert eine nicht unerhebliche Zinslast. Da sich dieses Darlehensvolumen in einer Phase historisch niedriger Zinsen aufgebaut hat, sind die Zinserhöhungsrisiken für die Ertragslage besonders sensibel zu beobachten. In den letzten Jahren wurden bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Zudem konnten die Anschlussfinanzierungen günstiger abgeschlossen werden. Finanzierungsinstrumente zur Zinssicherung werden bislang jedoch nicht eingesetzt. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Steigt das Zinsniveau längerfristig an, muss die Bedienung des Zinsanteils des Kapitaldienstes durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden.
- Die überörtliche Gebühr des EVS als Träger der Abwasserentsorgung wurde in den vergangenen Jahren nicht weiter angehoben, jedoch stellt die sogenannte einheitliche Verbandsumlage weiterhin die wesentliche Aufwandsposition dar. Diesem Risiko kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Abwassergebühr und wenn erforderlich mit einer zukünftigen Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.
- Die Abweichung zwischen dem im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresgewinn und dem erwirtschaftete Jahresgewinn fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2024 mit ein.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf des Berichtsjahres kompakt dar. Die zentralen wirtschaftlichen Risiken aus anhaltend hohen Investitions- und Sanierungslasten und deren Finanzierung werden plausibel und zutreffend dargestellt.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, der Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Lagebericht gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung unterliegen ebenso der Verantwortung der Betriebsleitung wie die Inhalte der im Rahmen unserer Prüfung uns gegenüber erteilten Auskünfte und Nachweise.

Dies vorausgeschickt, haben wir die Aufgabe, auf der Grundlage unserer Prüfungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Prüfungsgegenstand ergeben.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandards 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zu beachten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfungen haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht stichprobenartig geprüft und die Gesamtaussage von Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Diese Prüfung bildet - nach unserem Ermessen - eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Weiterhin erfolgten eine vorläufige Einschätzung von Risiken im Bereich des Rechnungswesens, eine grundsätzliche Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage des Betriebes.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft berücksichtigt.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

1. Bilanzierung des Anlagevermögens
2. Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
3. Prüfung der Angaben in Anhang und Lagebericht
4. weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Analyse und Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst haben wir die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und analysiert. Darauf aufbauend haben wir die diesbezüglichen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen untersucht. Im anschließenden Schritt haben wir geprüft in-

wieweit die hinsichtlich unseres Prüfungsrisikos relevanten Geschäftsrisiken durch die vorhandenen Mechanismen erfasst und gemindert werden. Grundlage dieser Prüfung sind unsere Kenntnisse über den Betrieb, seine Ziele, seine Strategie und sein wirtschaftliches Umfeld.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieses Prüfungsfeldes sind die Basis für die anschließende Auswahl analytischer und einzelfallbezogener Prüfungen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in den Monaten Januar bis April 2023 durchgeführt.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

In der Stadtratssitzung am 13. Juli 2023 soll u. a.

- der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2020 vorgelegt und festgestellt werden
- beschlossen werden, den Jahresgewinn in Höhe von 1.187.308,54 € zur Tilgung des Verlustvortrags in Höhe von 349.021,25 € zu verwenden und ein Betrag in Höhe von 838.287,29 auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen klar geordnet.

Damit entsprechen die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Betriebes abgeleitet worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der EigVO aufgestellt. Das heißt insbesondere, dass die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung beachtet, der Stetigkeitsgrundsatz befolgt und alle erforderlichen Angaben in den Anhang aufgenommen wurden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

IV. Lagebericht

Unsere Einschätzung der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Abwasserwerkes haben wir bereits im Kapitel B. I. dieses Berichtes dargelegt.

Der Lagebericht schildert den Geschäftsverlauf, die Lage und die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung in zutreffender Weise. Er steht im Einklang mit den Aussagen des Jahresabschlusses und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und den ergänzenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17. Juli 2015 aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Im Rahmen unserer Berichterstattung über die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir – gesetzlich zulässig – auf eine weitere Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses verzichtet, da die wesentlichen Angaben bereits im Anhang enthalten sind und sich dadurch die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nicht wesentlich verbessert.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im nun folgenden Abschnitt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt. (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.441	9%	6.585	9%	-144
Sachanlagen					
- Abwassersammelanlagen	61.614	85%	63.011	87%	-1.397
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	18	0%	26	0%	-8
- Anlagen im Bau	1.312	2%	999	1%	312
	62.944	87%	64.036	88%	-1.092
	69.384	96%	70.620	97%	-1.236
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	360	0%	395	1%	-36
- Forderungen an verbundene Unternehmen	487	1%	1.745	2%	-1.258
- Forderungen an die Stadt	2.264	3%	0	0%	2.264
	3.110	4%	2.140	3%	970
Gesamtvermögen	72.495	100%	72.761	100%	-266

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um 266 T€ vermindert. Diese Veränderung beinhaltet im Wesentlichen die Abnahme des Anlagevermögens (-1.236 T€) sowie der Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 1.258 T€ saldiert mit der Zunahme der Forderungen an die Stadt Homburg in Höhe von 2.264 T€.

Das Anlagevermögen stellt weiterhin mit 96 % der Bilanzsumme die bedeutendste Bilanzposition des Betriebes dar. Der Rückgang um insgesamt 1.236 T€ ergibt sich einerseits aus Zugängen in Höhe von 519 T€ und andererseits aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.755 T€.

Die wesentlichen Zugänge des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

- Kreuzgartenstraße	17 T€
- Kanaldatenbank	42 T€
- Nachaktivierungen	15 T€

Anlagen im Bau:

- Obere Allee	127 T€
- Kanalsanierungen	270 T€

Aus den Anlagen im Bau wurden in 2021 folgende Maßnahmen fertiggestellt:

- Kreuzgartenstraße	127 T€
---------------------	--------

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden insbesondere die Gebührenforderungen aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser aus den Jahresverbrauchsabrechnungen verbucht. Des Weiteren sind Einzelwertberichtigungen mit einer Höhe von 309 T€ berücksichtigt.

Die Forderungen an verbundenen Unternehmen beinhalten ausstehende Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021 der Stadtwerke Homburg GmbH.

Die Forderungen an die Stadt Homburg beinhalteten das Verrechnungskonto (Bestand der Sonderkasse) in Höhe von 2.264 T€. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzlage (F. III.).

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklage	22.895	32%	22.895	31%	0
Gewinn- /Verlustvortrag	838	1%	-349	0%	1.187
Jahresergebnis	812	1%	1.187	2%	-376
	24.544	34%	23.733	33%	812
Fremdkapital					
Empfangene Ertragszuschüsse	6.558	9%	6.693	9%	-136
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.557	5%	3.657	5%	-101
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.093	50%	35.730	49%	363
	46.207	64%	46.080	63%	127
	70.752	98%	69.813	96%	938
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen					
- sonstige Rückstellungen	105	0%	94	0%	11
Verbindlichkeiten					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.270	2%	1.346	2%	-76
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79	0%	84	0%	-5
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	148	0%	151	0%	-3
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0	0%	1.034	1%	-1.034
- sonstige Verbindlichkeiten	85	0%	234	0%	-149
	1.686	2%	2.942	4%	-1.256
passiver Rechnungsabgrenzungsposten	57	0%	5	0%	52
Gesamtkapital	72.495	100%	72.761	100%	-266

Entsprechend dem Gesamtvermögen ist das Gesamtkapital um 266 T€ gesunken. Wesentliche Faktoren dieser Minderung sind zum einen die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (- 1.034 T€) zum anderen die Zunahme des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des positiven Jahresergebnisses um 812 T€ erhöht. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 34 %. Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse und den Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von 34.659 T€; was 48 % des Gesamtkapitals entspricht.

Der Rückgang des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie des Sonderpostens für empfangenen Ertragsschüssen ist durch die planmäßige Auflösung bedingt.

Im Berichtsjahr wurde zur Finanzierung der Investitionen ein weiteres Darlehen in Höhe von 1.700 T€ aufgenommen. Planmäßige Tilgungen erfolgten in Höhe von 1.216 T€. Die notwendigen Investitionen werden sukzessiv aus der Neuaufnahme von Darlehen finanziert. Der sich damit aufbauende Schuldenstand bindet den Abwasserbetrieb langfristig in einem zunehmenden Schuldendienst.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten sowie Investitionsmaßnahmen und sind stichtagsbezogen um 5 T€ gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber den Stadtwerken Homburg. Sie beinhalten die Abrechnung der Inkassokosten bzw. Hebedatenermittlung in Höhe von 148 T€.

Die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg resultiert aus der Veränderung des Verrechnungskontos (Bestand der Sonderkasse). Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzlage (F. III.).

II. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2021		2020		Veränderung (T€) 2021 zu 2020		2019		Veränderung (T€) 2020 zu 2019	
	T€		T€		T€		T€		T€	
Umsatzerlöse	13.292	100%	13.394	100%	-101		12.701	100%	693	
Gesamtleistung	13.292	100%	13.394	100%	-101		12.701	100%	693	
+ sonstige betriebliche Erträge	145	1%	198	1%	-53		237	2%	-39	
- Materialaufwand	-9.229	-69%	-8.557	-64%	-671		-8.504	-67%	-53	
- Abschreibungen	-1.755	-13%	-1.740	-13%	-15		-1.714	-13%	-26	
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.003	-8%	-997	-7%	-6		-1.034	-8%	37	
Betriebsergebnis	1.451	11%	2.297	17%	-846		1.685	13%	611	
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-639	-5%	-1.109	-8%	470		-1.137	-9%	28	
Finanzergebnis	-639	-5%	-1.109	-8%	470		-1.137	-9%	28	
Jahresergebnis	812	6%	1.187	9%	-376		548	4%	639	

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 101 T€ gesunken, was im Wesentlichen auf die niedrigere Schmutzwassermenge von 57.373 m³ zurückzuführen ist. Für detaillierte Erläuterungen verweisen wir auf Anlage 6.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die Auflösung von Investitionszuschüssen (101 T€) sowie die Erstattung von Hausanschlusskosten (38 T€).

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 €/m³. Aufgrund der abrechnungsbedingten Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um 715 T€ höherer Beitrag in Höhe von 8.787 T€ abgeführt. Die Aufwendungen zur Unterhaltung des Kanalnetzes haben sich im Berichtsjahr verringert.

Die Abschreibungen sind im Zuge weiterer Investitionen in das Anlagevermögen um 15 T€ angestiegen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Homburg (837 T€) sowie die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Homburg GmbH (148 T€) erfasst.

Die Zinsaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr trotz neu aufgenommenen Darlehen um 470 T€ vermindert. Ursache hierfür sind zum einen durch regelmäßige Darlehenstilgungen verminderten Zinsen und zum anderen die reduzierten Zinssätze der im Berichtsjahr durchgeführten Umschuldungen. Das neue Darlehen wurde erst im November aufgenommen und verursacht dementsprechend nur zeitanteilige Aufwendungen. (vgl. Anlage 7).

Die Umsatzminderung sowie der Anstieg des Materialaufwandes konnten teilweise durch die Minderung der Zinsaufwendungen kompensiert werden, sodass ein um 376 T€ geringeres Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.

III. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2021	2020
		T€	T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	812	1.187
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.755	1.740
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11	42
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-240	-238
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	1
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	1.294	-540
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-302	-1.797
+/-	Zinsaufwendungen / Zinserträge	639	1.109
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.969	1.505
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-476	-534
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-42	-68
=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-519	-602
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.700	320
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	3	121
-	Zinsaufwendungen	-639	-1.109
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.216	-953
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-152	-1.622
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	3.298	-718
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.034	-316
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.264	-1.034

Die aus der lfd. Geschäftstätigkeit zugeflossenen Mittel (3.969 T€), die durch die Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen positiv beeinflusst sind, haben ausgereicht, um die Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit (-519 T€) und der Finanzierungstätigkeit (-152 T€) zu decken. Zum Bilanzstichtag hat sich der Finanzmittelbestand im Vergleich zum Vorjahr um 3.298 T€ von -1.034 T€ auf 2.264 T€ verbessert.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, unter dem Datum vom 12. April 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Unter der Bedingung, dass der von der Betriebsleitung aufgestellte und von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der geplanten Stadtratssitzung am 28. September 2023 festgestellt werden wird, erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prü-

fungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

St. Ingbert, den 12. April 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Bilanz zum 31. Dezember 2021		31.12.2021	31.12.2020	P A S S I V A	
		€	€	31.12.2021	31.12.2020
				€	€
A. K T I V A					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen		6.440.544,46	6.584.664,98	22.894.631,04	22.894.631,04
II. Sachanlagen					
1. Abwassersammelanlagen		61.614.198,09	63.010.854,08		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		17.847,62	25.560,42	838.287,29	-349.021,25
3. Anlagen im Bau		1.311.736,74	999.268,73	811.520,08	1.187.308,54
		62.943.782,45	64.035.683,23	24.544.438,41	23.732.918,33
B. Umlaufvermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		359.558,14	395.125,23		
2. Forderungen an verbundene Unternehmen		486.649,74	1.744.900,35	79.066,30	83.771,17
3. Forderungen an die Stadt		2.264.235,39	0,00	147.665,02	151.016,27
		3.110.443,27	2.140.025,58	0,00	1.033.934,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten		257,43	257,43	84.719,92	233.585,01
				37.674.504,31	38.578.028,31
		72.495.027,61	72.760.631,22	72.495.027,61	72.760.631,22
D. Rückstellungen					
sonstige Rückstellungen		105.000,00	94.025,00		
E. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.269.788,31 €				37.363.063,07	37.075.721,72
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 79.066,30 €				79.066,30	83.771,17
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 147.665,02 €				147.665,02	151.016,27
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 84.719,92 €				84.719,92	1.033.934,14
5. sonstige Verbindlichkeiten					233.585,01
F. Rechnungsabgrenzungsposten					
				57.016,97	5.000,00
				72.495.027,61	72.760.631,22

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	13.292.146,75	13.393.521,09
2. sonstige betriebliche Erträge	145.297,08	197.831,16
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.228.779,36	-8.557.350,67
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.754.831,30	-1.740.262,58
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.003.069,81	-997.035,24
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-639.243,28	-1.109.395,22
7. Jahresgewinn	811.520,08	1.187.308,54

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinnes

- auf neue Rechnung vorzutragen

811.520,08

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

Rechnungsgrundlagen

Das Abwasserwerk ist eine Sonderrechnung der Stadt Homburg auf der Grundlage des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 ist der Betrieb verpflichtet, die Vorschriften des II. Teils der EigVO anzuwenden.

Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Zugänge werden linear abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die jeweils anerkannten Nutzungsdauern zugrunde.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die von den Kunden erhobenen Kanalbaubeiträge) werden über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um Landeszuschüsse zum Bau des Kanalnetzes) wird über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und ihrer Zulässigkeit nach Kommunalabgabengesetz gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich die Gebühren aus Abwasser und Niederschlagswasser (360 T€).

Die Einzelwertberichtigung zu Forderungen beinhaltet eine mögliche Erstattung an die Stadt Homburg. In 2016 und 2017 wurden Gebühren aus Vorjahren der privilegierten Industrie nachveranlagt. Die Erstattung an die Stadt Homburg -die zuvor immer den Ausgleich an die Sonderrechnung Abwasser zahlte- wurde jedoch noch nicht (wg. des laufenden Gerichtsverfahren) rückerstattet.

Die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung ist mit Wirkung vom 01.01.2010 der Einheitskasse der Stadt Homburg beigetreten. Die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 31.12.2009 wurden zum 01.01.2010 als Forderungen gegenüber der Einheitskasse übernommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die Kapitalrücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (22.895 T€).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung des Sonderbeitrages für Betriebskosten der Entlastungsanlagen auch die Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses sowie für Archivierungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269.788,31	4.637.099,48	31.456.165,28	37.363.053,07
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.066,30	0,00	0,00	79.066,30
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	147.665,02	0,00	0,00	147.665,02
sonstige Verbindlichkeiten	84.719,92	0,00	0,00	84.719,92
Gesamtsumme	1.581.239,55	4.637.099,48	31.456.165,28	37.674.504,31

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen keine.

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den erhobenen Schmutzwasser- (5.956 T€) und Niederschlagswassergebühren (3.885 T€), der GroÙeinleitergebühr (3.355 T€) und der Auflösung der Sonderposten der erhaltenen Beiträge (137 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus dem Kostenersatz für Hausanschlüsse (38 T€) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der empfangenen Zuschüssen (101 T€).

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Beiträgen an den EVS (8.787 T€), der Reinigung der Kanäle und Verfilmung (94 T€), der Herstellung der Hausanschlüsse (79 T€) und den Kanalunterhaltungskosten (127 T€).

Die Abschreibungen sind anhand des beigefügten Anlagennachweises ersichtlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Positionen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt (837 T€) und die Kosten der Stadtwerke Homburg GmbH für Berechnung und Erhebung Schmutzwassergebühren (148 T€). Das Honorar für die Jahresabschlusskosten beträgt 10 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus den Darlehenszinsen (639 T€) zusammen.

Ergänzende Angaben

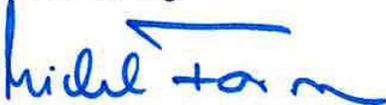
Mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.2021 wird die Stadtentwässerung Homburg in einen kommunalen Eigenbetrieb überführt.

Die Verabschiedung der Satzung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 21.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023.

Die Organe des Betriebes sind die Organe der Stadt Homburg, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat. Die Ausschüsse nach § 48 KSVG werden gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Entscheidungsvorbereitung und Beratung sowie zur Beschlussfassung in dem festgelegten Rahmen eingebunden. Ein gesonderter Werksausschuss besteht nicht. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind amtsgemäß für den Betrieb tätig.

Homburg, 13.04.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



(Michael Forster)
Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates Homburg (Stichtag: 31.12.2021):

1. Winfried Anslinger,
2. Matthias Bächle,
3. Ulrikde Bender
4. Maren Berger,
5. Peter Böhm
6. Wilfried Bohn,
7. Simon Brixius
8. Thorsten Bruch,
9. Marianne Bullacher,
10. Patrick Cappel,
11. Pascal Conigliaro,
12. Anja Dettweiler,
13. Michael Eckardt,
14. Markus Emser,
15. Peter Fuchs,
16. Dr. Eric Gouverneur,
17. Vanessa Haas,
18. Franca Ingao Grupico,
19. Sevim Kaya-Karadag,
20. Pascal Keßler
21. Prof. Dr. Frank Kichhoff,
22. Raimund Konrad,
23. Nathalie Kroj,
24. Jörg Kühn,
25. Kristina Kulzer-Weber,
26. Katrin Lauer
27. Markus Loew,
28. Melanie Loew,
29. Jürgen Lutter,
30. Dr. Stefan Mörsdorf,
31. Willibald Motsch
32. Otwin Neumann,
33. Daniel Neuschwander,
34. Carola Piazolo,
35. Dr. Marc Piazolo,
36. Jürgen Portugall,
37. Dr. Andreas Ragoschke-Schumm,
38. Manfred Rippel,
39. Michael Rippel,
40. Dorothee Rouget,

41. Ralph Rouget,
42. Jürgen Schäfer,
43. Daniel Schütte,
44. Barbara Spaniol,
45. Florian Spaniol,
46. Yvette Stoppiera-Wiebelt,
47. Tim Friedrich Titt,
48. Axel Ulmcke,
49. Daniel Wiebelt

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021 (Anlagenpiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Afa- Satz	Rest- buchw.
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
<i>I. Immaterielle Vermögens- gegenstände</i>												
EVS Sonderbaubeiträge	7.103.903,27	0,00	0,00	0,00	7.103.903,27	1.305.571,63	94.399,75	0,00	1.399.971,38	5.703.931,89	5.798.331,64	1,3
Kanaldatenbank	1.561.627,58	42.325,21	0,00	0,00	1.603.952,79	775.294,24	92.045,98	0,00	867.340,22	736.612,57	786.333,34	5,9
	8.665.530,85	42.325,21	0,00	0,00	8.707.856,06	2.080.865,87	186.445,73	0,00	2.267.311,60	6.440.544,46	6.584.664,98	2,1
<i>II. Sachanlagen</i>												
1. Abwassersammelanlagen												
Haltungen	83.155.637,63	590,60	0,00	100.403,39	83.256.631,62	32.509.328,19	1.234.804,61	0,00	33.744.132,80	49.512.498,82	50.646.309,44	1,5
Schächte	21.357.217,02	21.836,67	0,00	41.186,12	21.420.239,81	8.992.672,38	325.868,16	0,00	9.318.540,54	12.101.699,27	12.364.544,64	1,5
	104.512.854,65	22.427,27	0,00	141.589,51	104.676.871,43	41.502.000,57	1.560.672,77	0,00	43.062.673,34	61.614.198,09	63.010.854,08	1,5
2. BGA	42.432,73	0,00	0,00	0,00	42.432,73	16.872,31	7.712,80	0,00	24.585,11	17.847,62	25.560,42	18,2
3. Anlagen im Bau	999.268,73	454.057,52	0,00	-141.589,51	1.311.736,74	0,00	0,00	0,00	0,00	1.311.736,74	999.268,73	0,0
	114.220.086,96	518.810,00	0,00	0,00	114.738.896,96	43.599.738,75	1.754.831,30	0,00	45.354.570,05	69.384.326,91	70.620.348,21	1,5

Lagebericht des Abwasserbetriebes der Kreisstadt Homburg

a. Geschäftsverlauf 2021

Ergebnissituation

Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 812 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021, in dem ein Gewinn in Höhe von 118 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 693 T€ höher aus.

Die Umsatzerlöse der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren betrugen 5.956 T€ und 3.885 T€. Das sind gegenüber der Planansätzen 647 T€ bzw. 75 T€ geringere Einnahmen. Die Einnahmen der Grobeinleiter betrugen 3.355 T€ und fielen somit um 486 T€ höher aus als prognostiziert. Der Materialaufwand fiel um 473 T€ geringer aus als geplant, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planansatz um 154 T€ höher ausgefallen. Die Kostenerstattung an die Stadt betrug im Wirtschaftsjahr 837 T€ (-143 T€), Aufwendungen wg. Anlagenabgänge (Austausch der Kanäle vor Ablauf der Nutzungsdauer) gab es in 2021 keine. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen der Kredite fielen geringer aus (-457 T€).

Der Gewinn des Jahres 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Folgenden werden die Plan- und Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Ergebnisrechnung 2021

	Ist in €	Planung in €	Abweichung absolut	prozentual
Umsatzerlöse	13.153.057,87	13.408.500,00	-255.442,13	-1,91%
sonstige betriebliche Erträge	284.385,96	400.000,00	-115.614,04	-28,90%
Materialaufwand	9.228.779,36	9.692.000,00	-463.220,64	-4,78 %
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	1.754.831,30	1.750.000,00	4.831,30	0,28%
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.003.069,81	1.157.000,00	-153.930,19	-13,30%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.000,00	-5.000,00	-100,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	639.243,28	1.096.000,00	-456.756,72	-41,67%
Jahresergebnis	811.520,08	118.500,00	693.020,08	584,08%

Investitionsvolumen

Zum 31.12.2021 wurden im Anlagevermögen folgende Zugänge erfasst:

Immaterielles Anlagevermögen:

Kanaldatenbank	42.325,21 €
Summe	42.235,21 €

Sachanlagevermögen:

offene Neubau- und Sanierungsverf. zur Vorbereit- ung der geschlossenen Sanierung	21.836,67 €
RBB Lappentascher Hof Süd 2020	7.948,01 €
RBB Lappentascher Hof Süd 2021	6.783,22 €
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2018	4.694,55 €
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2019	595,00 €
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2020	104.158,92
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2021	17.409,81
allgemeines Investitionsbudget	590,60 €
Summe	164.016,78 €

Die **Anlagen im Bau** zum 31.12.2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2018	120.378,56 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2019	475.633,59 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2020	58.182,96 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2021	270.928,14 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2006	23.084,48 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2007	14.988,13 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2008	8.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2011	4.621,37 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2016	2.000,00 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2017	69.332,84 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2018	1.020,82 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2019	25.876,56 €
Kanal Birkensiedlung 2018	46.373,07 €
Kanal Birkensiedlung 2019	8.032,50 €
Kanalumverl. Beb. Enklerplatz / Am Rondell 2017	7.707,96 €

Kanal Eckstraße 2018	2.737,60 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee 2019	12.863,54 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee 2020	27,00 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee 2021	126.704,95 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2020	1.011,50 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2021	32.231,40 €
Summe	1.311.736,97 €

Die Anlagen im Bau werden im Anlagevermögen getrennt dargestellt und nach Fertigstellung in Absprache mit der Fachabteilung auf die Vermögenspositionen Haltungen und Schächte, Kanaldatenbank oder Betriebs- und Geschäftsausstattung verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Anlagegegenstände erfolgt durch die Stadtentwässerung der Stadt.

Finanzielle Situation

Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Insbesondere ist hier die Lage der Corona-Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 einzubeziehen. Der geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 5.485 T€ wurde daher nur teilweise in Höhe von 850.000 € aufgenommen. Zuvor erfolgte am 11.11.2022 ein Stadtratsbeschluss (2022/0295/20).

Zukünftig sind die Investitionen wieder komplett über den Investitionskredit zu finanzieren, da die liquiden Mittel abgebaut sind. Durch die Berechnung der erforderlichen Höhe im Nachhinein ist zukünftig gewährleistet, dass sich keine liquiden Mittel ansammeln.

Der Bestand der Einheitskasse zum Bilanzstichtag wies zum 31.12.2021 eine Forderung gegenüber dem Abwasserbetrieb in Höhe von 2.264.235,38 T€ aus.

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, entwickelte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2021 von 23.733 T€ auf 24.544 T€.

Entwicklung der Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind aufgrund des strengen Niederstwertprinzips in der Bilanz zum 31.12.2021 berücksichtigt worden:

	Anfangsbestand 01.01.2021	Abgang	Zugang	Endbestand 31.12.2021
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	13 T€	-3 T€	10 T€	20 T€
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5 T€			5 T€
Rückstellung für Sonderbeitrag EVS, Betriebskosten	76 T€	-36 T€	40 T€	80 T€

b. Voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken)

Im Jahr 2021 erwirtschaftete der Abwasserbetrieb einen Gewinn in Höhe von 812 T€.

Die voraussichtliche Überdeckung nach den Vorschriften des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit der Betriebsabrechnung festgestellt und fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2024 mit ein.

c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Nachdem das Wirtschaftsjahr 2021 abgeschlossen war, wurde der unter „finanzielle Situation“ angesprochene Kredit aufgenommen.

d. Risikomanagementsystem - Ziele und -methoden

Ein wesentliches Risiko des Betriebes liegt im Zustand des städtischen Kanalsystems. Hier sind auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Minimierung dieses Risikos wird eine Kanaldatenbank geführt, die bei der Stadtentwässerung der Stadt angesiedelt ist. Durch Verfilmung des gesamten Netzes können permanent Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführte Maßnahmen wurden im Wirtschaftsjahr 2,15 Mio. € bereitgestellt.

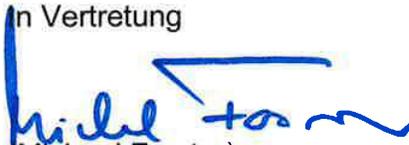
Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37,3 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko gilt es wegen dem historisch niedrigen Zinsniveaus zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Bisher konnten die Anschlussfinanzierungen deutlich günstiger abgeschlossen werden. Steigt das Zinsniveau längerfristig an, muss die Bedienung des Zinsanteils des Kapitaldienstes durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden.

Auf eine Absicherung des Zinsrisikos durch die Verwendung von Finanzinstrumenten (Derivate, wie zum Beispiel Swap, Cap's usw.) wurde bisher verzichtet. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Kreditaufnahmen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Vorliegen der Genehmigung bei Bedarf vorgenommen. Nach Aufnahme wird der Rat über die Konditionen in Kenntnis gesetzt.

Ein weiteres Risiko des Abwasserbetriebes liegt auch in der Erhöhung der überörtlichen Gebühr und des Sonderbeitrags des EVS. Auch diesem kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Abwassergebühr und wenn erforderlich mit einer zukünftigen Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.

Homburg, 13.04.2023

Der Oberbürgermeister
in Vertretung



(Michael Forster)
Bürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Unter der Bedingung, dass der von der Betriebsleitung aufgestellte und von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der geplanten Stadtratssitzung am 13. Juli 2023 festgestellt werden wird, erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

St. Ingbert, den 12. April 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Rechtsform:	Sonderrechnung gem. §§ 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 KSVG Gem. Stadtratsbeschluss vom 4. Februar 2021 wird der Regiebetrieb zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbe- trieb überführt.
Gründung:	01.01.2008
Betriebssatzung:	Auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2008 wird der Betrieb als Sonder- rechnung geführt, auf die Bestim- mungen des II. Teils der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungs- wesen angewandt werden. Am 21. Juli 2022 wird die neue Betriebssatzung des Eigenbetriebes beschlossen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	Die Beseitigung von Abwasser im Sinne des SWG auf dem Gebiet der Stadt Homburg durch dessen Sammlung und Ableitung an die Anlagen des EVS.
Organe der Gesellschaft:	Stadtrat Betriebsleitung
Geschäftsführung/Vertretung:	Die Betriebsleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg. Im Berichtsjahr übernahm Herr Michael Forster die Betriebsleitung. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres in Höhe von T€ 13.293 setzen sich im Vergleich zu Vorjahren wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€	2019 T€
Schmutzwasser	5.914	6.016	5.941
Niederschlagswasser	3.885	3.921	3.489
Großeinleiter	3.355	3.319	3.134
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	139	137	137
sonstige	0	0	0
	13.293	13.393	12.701

Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch, die jahresbezogene Flächen und die Gebühren haben sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	2021 €	2020 €	2019 €
Schmutzwassergebühr	3,15	3,15	2,85
Flächengebühr	0,72	0,72	0,64

	2021 Tm3	2020 Tm3	2019 Tm3
Frischwasserbrauch			
Großeinleiter	722	718	783
Stadtwerke, sonstige	1.865	1.951	2.082

	2021 Tm2	2020 Tm2	2019 Tm2
jahresbezogene Flächen			
Großeinleiter	1.474	1.467	1.414
sonstige	3.119	3.172	3.184
Straßen	2.274	2.274	2.270

Verträge von besonderer Bedeutung

- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Kanalgebühren.

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2021

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Stand 31.12.2020	Zugang	Tilgung	Umschuldung	Zins- aufwand	Stand 31.12.2021	Zinssatz	Zinsbindung
SIKB	3300000014	2.356,02		237,79		22,97	2.118,23	1,000	bis Ende
SIKB	3300000048	14.539,53		1.205,37		142,39	13.334,16	1,000	bis Ende
Kreissparkasse Saarpfalz	60300021213	3.227.430,61		26.822,25	-3.200.608,36	19.364,58	0,00	3,600	28.02.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030022906	4.486.568,55		36.061,48	-4.450.507,07	42.285,91	0,00	3,770	31.03.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030153974	2.900.710,23		65.227,43		48.079,90	2.835.482,80	1,670	30.11.2037
Investitionsbank Schleswig Holstein	7000100054	415.634,11		42.116,75		14.543,44	373.517,36	3,718	30.08.2029
Bremer Landesbank	6292118061	3.083.474,78		113.184,84		80.922,77	2.970.289,94	2,665	30.10.2041
Bayerische Landesbank	164236419	0,00	7.651.115,43	114.766,74		43.964,26	7.536.348,69	0,770	30.03.2051
HSH Nordbank	6727450119	91.235,66		43.927,41		4.110,38	47.308,25	5,920	30.09.2022
NRW-Bank	3516410085	10.299.743,15		337.810,09		109.556,74	9.961.933,06	0,360	30.06.2057
DG Hypothekenbank, Hamburg	30187211506	186.944,95		66.829,09		4.696,32	120.115,86	3,295	30.07.2023
DG Hypothekenbank, Hamburg	40-241260039	1.135.220,87		53.306,89		55.990,71	1.081.913,98	4,990	01.12.2028
WL Bank	500025302	3.851.127,11		118.068,78		106.942,84	3.733.058,33	2,820	30.09.2032
Dt. Kreditbank AG	6700843227	545.619,97		31.836,43		7.681,09	513.783,54	1,450	30.03.2036
Dt. Kreditbank AG	6702406031	771.470,97		16.701,59		12.920,55	754.769,38	1,690	30.10.2048
Dt. Kreditbank AG	6704158986	320.000,00		10.031,48		1.322,95	309.968,52	0,420	30.09.2050
Dt. Kreditbank AG	6705305263	0,00	1.700.000,00	0,00		821,67	1.700.000,00	0,580	30.11.2051
Commerzbank	500014620	5.451.229,40		137.535,06		85.045,04	5.313.694,34	1,580	30.09.2024
Summe		36.783.305,91	9.351.115,43	1.215.669,47	-7.651.115,43	638.414,51	37.267.636,44		

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung gelten die Organisationspläne der Stadt und die Geschäftsordnung des Stadtrates umfänglich.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Wegen der Einbindung in die öffentliche Verwaltung der Kreisstadt Homburg wurden bei Bedarf alle Angelegenheiten des Abwasserbetriebes im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen beraten und beschlossen. Der Stadtrat hat sich im Berichtsjahr viermal mit den Belangen des Betriebes befasst. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter ist als Kommunalpolitiker in verschiedenen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit in der Sonderrechnung keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Stadtrates sowie der städtischen Ausschüsse erhalten keine gesonderten Sitzungsgelder für den Betrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Abwasserbetrieb gelten die Organisationspläne der Stadt Homburg entsprechend. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Abteilung Organisation der Stadt zuständig.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die in dem Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, werden entsprechend den Vorschriften der Organisation der Stadt beachtet.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Ergebnis unserer Prüfung liegen nach Art und Umfang geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Verstöße gegen die Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr erstellt. Dieser beinhaltet den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und durch den Stadtrat am 16. Dezember 2020 beschlossen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden entsprechend der Haushaltsüberwachung permanent, vor Erstellung der entsprechenden Anordnung, untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zu dem Rechnungswesen der Gesellschaft haben wir bereits im Abschnitt D dieses Berichtes Stellung genommen. Es ist ordnungsgemäß und entspricht den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen durch die Stadtkasse.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben eines zentralen Cash-Managements werden von der Stadtkasse ausgeübt.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen und das Inkasso der Schmutzwassergebühren werden von der Stadtwerke Homburg GmbH durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Die Stadtwerke Homburg GmbH leitet die erhaltenen Abschläge für die Abwassergebühr an den Betrieb weiter. Das Gebühreninkasso für die Niederschlagswassergebühr und für Groseinleiter erfolgt durch die Stadt Homburg.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Größenbedingt existiert keine eigene Controlling Abteilung.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb besitzt keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Risiken des Betriebes und entsprechende Maßnahmen wurden im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt. Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht errichtet.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

vgl. 4a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

vgl. 4a.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da angabegemäß keine Geschäfte dieser Art durchgeführt werden.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe oben.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe oben.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe oben.

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe oben.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe oben.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe oben.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmende Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Bei erkannten Abweichungen werden die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Insgesamt wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von 519 T€ realisiert. Im Wirtschaftsplan wurden Investitionen in Höhe von 6.585 T€ geplant. Somit haben sich im Berichtsjahr keine Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, solche Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu haben sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden Ausschreibungen vorgenommen. Dadurch ist sichergestellt, dass Alternativangebote vorliegen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Vgl. 10a

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte

Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht verlangt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der Stadt, die jeweils die Angestellten der Stadt und die Mitglieder des Stadtrates miteinschließen. Eine D&O-Versicherung besteht beim Abwasserbetrieb selbst nicht.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solche Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir sind der Ansicht, dass sämtliches, in der Gesellschaft bilanziertes Vermögen betriebsnotwendig ist.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von 37,3 Mio. € (52 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von 2.264 T€ zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Weitere Details sind der Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. III. dieses Berichtes zu entnehmen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Abwasserwerk hat im Berichtsjahr keinen Zuschuss erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 34 %. Nicht inbegriffen sind hierbei die empfangenen Ertragszuschüsse.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Sonderrechnung Abwasser weist keine Gesellschafterstruktur auf.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen über einzelne verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage ist im Wesentlichen von der gebührenrelevanten Frischwassermenge, der versiegelten Flächen, dem Verbandsbeitrag des EVS, den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und den Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Investitionen geprägt. Es bestehen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf diese Kenngrößen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Abschreibung
bzw.	beziehungsweise
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
d.h.	das heißt
DRS21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr.21
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KommHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KSVG	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
PS	Prüfungsstandard
s.g.	so genannte
SWG	Saarländisches Wassergesetz
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für sonstige Leistungen
z.B.	zum Beispiel

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.